

Informationen zum Sportunterricht an der Felix-Bloch-Schule

1. Sportbekleidung

Die Schüler benötigen zweckmäßige und der Witterung entsprechende Sportbekleidung, saubere und passende Sportschuhe und für die Körperpflege nach dem Unterricht Waschzeug und Handtuch. (Erlass vom 28.Mai 2010 Az.:24-6860.40./56/3)

2. Sicherheit

Das Tragen von Schmuck ist im Sportunterricht nicht gestattet. Jeglicher Schmuck ist zu entfernen. Brillenträger sollten eine geeignete Sportbrille tragen. Haare, die durch ihre Länge eine Gefahr darstellen und die Sicht des Schülers beeinträchtigen, müssen entsprechend fixiert werden. (Erlass vom 28.Mai 2010 Az.:24-6860.40./56/3) Für die Aufbewahrung der Wertsachen ist der/die Schüler/in selbst verantwortlich. Bei Verstoß des Schülers gegen Sicherheitsbestimmungen wird dieser von der aktiven Teilnahme ausgeschlossen. Bei Verletzungen jeglicher Art ist der Sportlehrer umgehend zu informieren. Dieser leitet sofort weitere Maßnahmen ein. Jede Verletzung ist zu melden und eine Eintragung im Unfallbuch sowie Sportbuch vorzunehmen. Erfolgt daraufhin eine Krankschreibung, ist eine Unfallmeldung nötig. Über die Einnahme von Medikamenten ist der Sportlehrer zu informieren.

3. Sportbefreiungen und Atteste

Auch sportbefreite Schüler sind zur Anwesenheit beim Sportunterricht verpflichtet. Es obliegt dem Sportlehrer, diese Schüler vom Unterricht freizustellen, wenn eine entsprechende Anfrage eines Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form vorliegt. Sportbefreiungen müssen vom Schüler im Sekretariat der Schule abgegeben werden. Sportbefreiungen Minderjähriger müssen von den Eltern schriftlich formuliert bzw. vom behandelnden Arzt ausgestellt werden. Ganzjahresatteste und Teilsportbefreiungen sowie Sportbefreiungen/Atteste mit einer Laufzeit ab 4 Wochen müssen vom Jugendärztlichen Dienst erteilt bzw. bestätigt werden. Teilsportbefreiungen und Atteste sind in jedem Schuljahr neu zu erbringen. (Verwaltungsvorschrift: Stand 11.12.2009, Sächs.ABl.SDr.S.S 2535)

4. Unterricht

Sämtliche Anweisungen durch die Sportlehrer sind ausnahmslos zu befolgen. Die Schüler werden durch den jeweiligen Fachlehrer in das Sporthallengebäude gelassen. Während der Sportstunde sind die Kabinen verschlossen. Eine Toilettennutzung ist nur in Ausnahmesituationen möglich. Plastikflaschen mit Getränken dürfen in verschlossenem Zustand in den Sporthallen abgestellt werden (der genaue Ort wird durch die Sportlehrer gezeigt). Schäden und Beschmutzungen der Umkleieräume bzw. Toiletten sind den Sportlehrern sofort zu melden. Die Schüler werden rechtzeitig in die Umkleidekabine entlassen, damit sie waschen und umziehen können. Mit dem Klingelzeichen zum Unterrichtsende können die Schüler die Sporthalle verlassen. Jeder Azubi/Schüler hat die Sicherheitsbestimmungen beim Üben einzuhalten und auf deren Einhaltung durch andere zu achten. Sportgeräte sind ohne Aufforderung durch den Sportlehrer nicht zu benutzen. Einweisungen und Sicherheitsbestimmungen werden zu Beginn der jeweiligen Stoffgebiete durch den Sportlehrer gegeben. Muss der Sportlehrer die Sportstätte verlassen, ruht der Übungsbetrieb. Fairness und sportliches Verhalten sind für einen reibungslosen, unfallfreien Unterricht unabdingbar. Beim Weg zur und von der Sportstätte zurück zur Schule sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

5. Bewertung

Die Bewertung wird nach der „Handreichung zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung im Schulsport“ vom Staatsministerium für Kultus des Freistaates Sachsen (2005) und dem „Schulgesetz des Freistaates Sachsen“ (2004) durchgeführt.

6. Hinweise zur Ausführung des Erlasses zur Sicherheit im Schulsport vom 28.05.2010

Schülerinnen und Schüler können nur dann vollumfänglich am Sportunterricht und anderen schulsportlichen Aktivitäten teilnehmen, wenn ausnahmslos alle gefährdenden Gegenstände vom Körper entfernt worden sind. Wird das Ablegen ohne Weiteres, also nicht nur operativ zu entfernender gefährdender Gegenstände verweigert, kann dies gemäß der jeweiligen Schulordnung zu einer ungenügenden Leistungsbewertung in Folge von Leistungsverweigerung beziehungsweise von nicht erbrachter Leistung bei im Sportunterricht durchzuführenden Lernzielkontrollen führen. Sofern diese Leistungsverweigerung über das gesamte Schuljahr anhält, ist die Note „ungenügend“ als Jahresnote im Fach Sport zu erteilen. Damit ist eine Versetzung in die folgende Klassenstufe oder die Erteilung eines Schulabschlusses nicht möglich. Schülerinnen und Schüler sowie deren Personensorgeberechtigte sind schuljährlich aktenkundig darüber zu informieren, dass gefährdende Gegenstände, die nur operativ (z. B. Schmuckimplantate) oder nicht schadlos (z. B. erheblich verlängerte Fingernägel) vom Körper entfernt werden können, für die Dauer der Schul- und Ausbildungszeit nicht am Körper angebracht werden dürfen. Schülerinnen und Schüler, die sich nach aktenkundiger Belehrung durch das Anbringen fest mit dem Körper verbundenen Schmucks absichtlich der aktiven Teilnahme am Sportunterricht entziehen, werden gemäß geltender Schulordnung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Schülerinnen und Schüler, die Tunnel, Plugs oder Expander tragen, müssen diese vor dem Sportunterricht entfernen. Die dabei entstehende Öffnung in der Haut ist vollflächig mit einem Silikon- oder Gummipfropfen zu verschließen. Die Unfallkasse Sachsen behält sich vor, Regressforderungen zu stellen, wenn die Ursache für eine Verletzung im Schulsport auf das Tragen von Schmuck an verdeckten Körperstellen zurückzuführen ist.